

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 i.V. mit § 33a der Gemeindeordnung für B.-W. (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 58 ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2015 (Gbl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am 24.07.2018 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.03.1988, zuletzt geändert mit Beschluss vom 12.02.2015, beschlossen:

Artikel 1

1. § 10 Abs. 2 Nr. 2.13 erhält folgende Fassung:

die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes

2. § 11 entfällt

3. § 19 erhält folgende Fassung:

Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens bildet der Stadtteil Kleinsachsenheim einen Stadtbezirk im Sinne des § 64 der Gemeindeordnung.

4. § 20 Abs. 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

(1) Zur Wahrung der örtlichen Belange im Stadtbezirk Kleinsachsenheim (§ 19) wird ein Bezirksbeirat bestehend aus 10 Mitgliedern gebildet.

(2) Ein Mitglied des Bezirksbeirats Kleinsachsenheim muss im Stadtteil Kleinsachsenheim wohnhaft sein.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Ablauf der Amtszeit oder mit dem Ausscheiden des amtierenden Beigeordneten in Kraft.

Artikel 1 Nr. 3-4 treten zur nächsten regelmäßigen Wahl des Gemeinderats in Kraft.

Sachsenheim, 24.07.2018

Horst Fiedler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.